



organ für akkreditierung und qualitätssicherung  
der schweizerischen hochschulen

## **Verfahren zur Systemakkreditierung**

### **Verfahrensablauf**

## Inhalt

1	Einführung.....	3
1.1	Vorbereitendes Gespräch.....	3
2	Erste Etappe: Antragsstellung.....	3
3	Zweite Etappe: Dokumentation / Auswahl der Expertinnen und Experten .....	4
3.1.1	Dokumentation .....	4
3.1.2	Auswahl der Expertinnen und Experten .....	4
4	Dritte Etappe: Erste externe Begutachtung.....	5
5	Vierte Etappe: Die Merkmalsstichprobe / Zweite externe Begutachtung.....	5
5.1	Die Merkmalsstichprobe .....	5
5.2	Zweite externe Begutachtung .....	6
5.3	Fünfte Etappe: Die Programmstichprobe .....	6
5.4	Sechste Etappe: Expertenbericht und Entscheid .....	7
6	Abschluss des Verfahrens .....	8
6.1	Internes Beschwerdeverfahren .....	8
6.2	Publikation der Ergebnisse.....	8
6.3	Die Halbzeitstichprobe .....	8

## Anhänge

1. Kriterien für die Systemakkreditierung
2. Entscheidungsregeln für die Systemakkreditierung
3. Regeln zur Zusammenstellung der Merkmalsstichprobe

## 1 Einführung

Gegenstand der Systemakkreditierung ist das interne Qualitätssicherungssystem einer Hochschule im Bereich Lehre und Studium. Bei der Systemakkreditierung handelt es sich um ein mehrstufiges Verfahren, welches Stichproben-Programmakkreditierungen und Merkmalsstichproben einschliesst. Die Programmbeispiele sollen Auskunft über die Qualität der Studiengänge einer Hochschule geben. Das Verfahren richtet sich nach den allgemeinen Regeln zur Durchführung von Verfahren der Systemakkreditierung des deutschen Akkreditierungsrates<sup>1</sup>.

In besonderen Ausnahmefällen kann eine Hochschule die Systemakkreditierung für das interne Qualitätssicherungssystem einer oder mehrerer studienorganisatorischer Teileinheiten der Hochschule beantragen, sofern diese Steuerungskompetenz und operative Verantwortung für Studium und Lehre, also für Planung und Durchführung der von ihr angebotenen Studiengänge und für die Qualitätssicherung in Studium und Lehre besitzt.<sup>2</sup>

### 1.1 Vorbereitendes Gespräch

Vor Aufnahme des Akkreditierungsverfahrens führt das OAQ mit den verantwortlichen Personen der Hochschule ein vorbereitendes Gespräch über Ablauf, Inhalte, Zielsetzungen sowie Kosten des Verfahrens. Das OAQ stellt der Hochschule eine Aufstellung der Leistungen und der zu erwartenden Kosten zur Verfügung.

## 2 Erste Etappe: Antragsstellung

Die Hochschule reicht bei der Geschäftsstelle des OAQ einen Antrag auf Durchführung eines Verfahrens zur Systemakkreditierung ein. Der Antrag beinhaltet eine kurze Darstellung der Einrichtung und ihrer internen Steuerungs- und Qualitätssicherungssysteme im Bereich von Studium und Lehre. Im Fall einer Systemreakkreditierung legt die Hochschule den Bericht der Halbzeitstichprobe vor.<sup>3</sup> Mit dem Antrag ist eine Dokumentation mit allen verfahrensrelevanten Unterlagen einzureichen (s. Punkt 1.3.1).

Das OAQ prüft, ob die Hochschule die Zulassungsvoraussetzungen für eine Systemakkreditierung erfüllt. Die Akkreditierungskommission des OAQ entscheidet über diese Vorprüfung und informiert die Hochschule über deren Ergebnis. Werden die

---

<sup>1</sup> Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009)

<sup>2</sup> Kriterien für die Systemakkreditierung, Voraussetzungen für die Zulassung von Teileinheiten einer Hochschule zur Systemakkreditierung in besonderen Ausnahmefällen, s.a. Anhang 1.

<sup>3</sup> Nach der Hälfte der Akkreditierungsfrist muss eine Halbzeitstichprobe durchgeführt werden. Diese umfasst eine vertiefte Begutachtung von Studiengängen und folgt dem Verfahren der Programmstichproben, s.a. S. 7.

Zulassungsvoraussetzungen klar nicht erfüllt, informiert das OAQ die Hochschule und den Akkreditierungsrat innerhalb von vier Wochen nach Einreichung des Antrags.

Wird die Hochschule nicht zum Verfahren zugelassen, muss dieser Entscheid von der Akkreditierungskommission schriftlich begründet werden. Die Hochschule hat die Möglichkeit innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Entscheids Beschwerde einzureichen. Die Beschwerde ist zu begründen und an den Präsidenten / die Präsidentin der Akkreditierungskommission zu richten.<sup>4</sup>

Wird eine Hochschule zur Systemakkreditierung zugelassen, schliesst das OAQ mit der betreffenden Hochschule einen Vertrag über die Durchführung, den Zeitrahmen sowie die Kosten des Verfahrens. Ferner werden die Kontaktpersonen innerhalb der Hochschule sowie der Geschäftsstelle des OAQ bezeichnet.

### **3 Zweite Etappe: Dokumentation / Auswahl der Expertinnen und Experten**

#### **3.1.1 Dokumentation**

Die Hochschule legt dem OAQ eine Dokumentation vor, welche alle verfahrensrelevanten Unterlagen enthält, insbesondere jedoch die folgenden Informationen:

- eine Beschreibung der internen Steuerungs- und Entscheidungsstrukturen, das Leitbild und das Profil der Hochschule, ihr Studienangebot, die definierten Qualitätsziele und das System der internen Qualitätssicherung im Bereich Studium und Lehre.
- Beschreibung der Funktionsweisen der Verfahren zur Qualitätssicherung und –entwicklung.
- im Fall einer Systemreakkreditierung einen separaten Bericht über die Massnahmen zur Behebung von Qualitätsmängeln, welche aufgrund der Ergebnisse der Halbzeitstichprobe ergriffen wurden.

Der Dokumentation ist eine Stellungnahme der Studierendenvertretung der Hochschule beizufügen.

#### **3.1.2 Auswahl der Expertinnen und Experten**

Die Akkreditierungskommission des OAQ setzt auf Vorschlag der Geschäftsstelle eine Expertengruppe zusammen und benennt einen Peerleader, welcher als Sprecher bzw. Sprecherin der Gruppe fungieren soll. Die Expertengruppe besteht aus mindestens fünf Personen.

Für die Auswahl gelten folgende Kriterien:

- Drei Mitglieder müssen Erfahrung auf dem Gebiet der Hochschulsteuerung und der hochschulinternen Qualitätssicherung haben.

---

<sup>4</sup> s.a. Internes Beschwerdeverfahren des OAQ.

- Eine Expertin, ein Experte stammt aus dem Kreis der Studierenden mit Erfahrung in der Hochschulelbstverwaltung und Akkreditierung.
- Eine Expertin, ein Experte kommt aus der Berufspraxis,
- Mindestens ein Mitglied der Expertengruppe sollte aus dem Ausland kommen,
- Jeweils ein Mitglied verfügt über Erfahrungen in der Hochschulleitung, in der Studiengestaltung und in der Qualitätssicherung von Studium und Lehre.
- Sofern in dem Verfahren über berufsrechtliche Zusatzfeststellungen zu entscheiden ist, muss zusätzlich eine Expertin, ein Experte beteiligt werden, soweit staatliche Regeln dies erfordern.
- Sofern die Hochschule Lehramts- oder Kombinationsstudiengänge mit theologischen Studienanteilen anbietet, ist an der Durchführung der Merkmalsstichprobe eine Expertin / ein Experte der evangelischen bzw. katholischen Kirche zu beteiligen.

Die Geschäftsstelle des OAQ stellt sicher, dass die Expertinnen und Experten unabhängig sind und unbefangen urteilen. Die Hochschule hat die Möglichkeit, zu der Expertengruppe Stellung zu nehmen, hat jedoch kein eigenes Vorschlags- oder Vetorecht.

#### **4 Dritte Etappe: Erste externe Begutachtung**

Vor der ersten Vor-Ort-Visite prüft die Expertengruppe die eingereichte Dokumentation. Die erste Vor-Ort-Visite soll dazu dienen, offene Fragen zu klären und sich über die Hochschule und ihr Qualitätssicherungs- und Steuerungssystem zu informieren. Die Expertinnen und Experten überprüfen die eingereichten Unterlagen hinsichtlich ihrer Aussagekraft und Vollständigkeit und entscheiden, welche Unterlagen der Hochschule für die zweite Begehung notwendig sind. Ferner definieren die Expertinnen und Experten die Merkmale für die Merkmalsstichprobe.

Am Ende der Visite verfasst die Expertengruppe einen Bericht. In diesem Bericht wird die inhaltliche und zeitliche Gestaltung der zweiten externen Begutachtung definiert. Die Hochschule erhält den Bericht und kann zur Vorbereitung der zweiten Begutachtung ergänzende oder überarbeitete Unterlagen einreichen. Die Hochschule stellt zudem die notwendigen Unterlagen für die Merkmalsstichprobe zusammen. Bei der zeitlichen Planung der zweiten externen Begutachtung ist darauf zu achten, dass die Hochschule genügend Zeit hat die erforderliche Dokumentation zusammenzustellen.

#### **5 Vierte Etappe: Die Merkmalsstichprobe / Zweite externe Begutachtung**

##### **5.1 Die Merkmalsstichprobe**

Gemäss den Regeln zur Zusammenstellung der Merkmalsstichprobe ist die Merkmalsstichprobe „eine sich auf alle Bachelor- und Masterstudiengänge erstreckende vertiefte vergleichende Untersuchung relevanter Merkmale der Studienganggestaltung, der

Durchführung von Studiengängen und der Qualitätssicherung (Merkmalsstichprobe). Die Merkmalsstichprobe dient insbesondere dazu, die Einhaltung der Vorgaben der Kultusministerkonferenz sowie der landesspezifischen Vorgaben und der Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen in allen Studiengängen der Hochschule zu überprüfen.“<sup>5</sup>

Gegenstand der Merkmalsstichprobe können sein:

- das Modularisierungskonzept der Hochschule,
- das System der Vergabe von ECTS-Punkten,
- das Prüfungssystem,
- die Studienorganisation,
- die Qualifikationsziele.

Bietet die Hochschule reglementierte Studiengänge an, ist ein spezifisches Merkmal zumindest eines dieser Studiengänge hinzuzufügen.

Die Auswahl der Merkmale erfolgt nach den „Regeln zur Zusammenstellung der Merkmalsstichprobe“ des Akkreditierungsrates. Die Merkmalsstichprobe umfasst mindestens drei Merkmale.

## 5.2 Zweite externe Begutachtung

Die zweite externe Begutachtung dient der vertieften Analyse des Qualitätssicherungssystems im Bereich Lehre und Studium sowie der Durchführung der Merkmalsstichprobe. Insbesondere soll die Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems im Bereich Lehre und Studium geprüft werden und Empfehlungen für dessen Weiterentwicklung formuliert werden. Zu diesem Zweck führen die Expertinnen und Experten Gespräche mit der Hochschulleitung, dem Verwaltungspersonal, den Gleichstellungsbeauftragten, den Verantwortlichen für Qualitätssicherung sowie Vertreterinnen und Vertretern der Lehrenden und Studierenden.

Die Expertinnen und Experten verfassen auf der Grundlage der eingereichten Dokumentation sowie der geführten Gespräche einen vorläufigen Bericht, welcher eine kritische Analyse der vorgelegten Unterlagen und die Ergebnisse der Merkmalsstichproben sowie der durchgeführten enthält. Dieser Bericht wird den Expertinnen und Experten der Programmstichprobe zur Verfügung gestellt.

## 5.3 Fünfte Etappe: Die Programmstichprobe

Im Rahmen des Verfahrens zur Systemakkreditierung müssen sich 15%, mindestens jedoch drei der von einer Hochschule angebotenen Studiengänge einer vertieften Begutachtung

---

<sup>5</sup> Regeln zur Zusammenstellung der Merkmalsstichprobe des Akkreditierungsrates vom 8.12.2009 (Anhang 3).

unterziehen. Die Programme müssen aus allen studienorganisatorischen Teileinheiten der Hochschule stammen. Bei der Auswahl der Programmstichproben werden neben den Ergebnissen der Systembegutachtung und der Merkmalsstichprobe das gesamte Fächerspektrum der Hochschule in der Lehre, die Relation von Bachelor- und Masterstudiengängen sowie kleine und grosse Studiengänge berücksichtigt. Im Fall von Lehramtsstudiengängen ist jeweils ein Studiengang von jedem angebotenen Lehramtstyp einzubeziehen. Bietet die Hochschule reglementierte Studiengänge an, ist hiervon einer in die Programmstichprobe einzubeziehen. Im Übrigen wird nach dem Zufallsprinzip entschieden.

Die Programmstichprobe folgt den „Allgemeinen Regeln zur Durchführung von Verfahren zur Akkreditierung und Reakkreditierung von Studiengängen“ des deutschen Akkreditierungsrates führt jedoch nicht zu einer selbstständigen Akkreditierung dieser Programme.<sup>6</sup> Die Programmstichprobe umfasst eine Überprüfung von Zielsetzung, Konzept, Inhalten, Ressourcen sowie der Qualitätssicherung der Studiengänge. Für die Programmstichprobe wird ein eigenes Expertenteam zusammengestellt<sup>7</sup>.

Ist ein Studiengang der Programmstichprobe bereits akkreditiert, kann auf eine Begehung verzichtet werden, wenn die Akkreditierung nicht länger als drei Jahre zurückliegt.

#### **5.4 Sechste Etappe: Expertenbericht und Entscheid**

Die Expertinnen und Experten der Systemakkreditierung erstellen unter Berücksichtigung der Berichte aus den Programmstichproben einen endgültigen Bericht mit einer Empfehlung zur Akkreditierung. Das OAQ leitet den Bericht der Hochschule zur Stellungnahme weiter - allerdings ohne die Akkreditierungsempfehlung.

Die Hochschule hat vier Wochen Zeit, Stellung zu nehmen. Insbesondere können von der Hochschule sachliche Fehler berichtet oder bereits initiierte Verbesserungsmaßnahmen beschrieben werden.

Auf der Grundlage des Expertenberichtes und der Stellungnahme der Hochschule entscheidet die Akkreditierungskommission über die Akkreditierung.

Es sind folgende Akkreditierungsentscheide möglich:

- Akkreditierung
- Ablehnung der Akkreditierung
- Aussetzung des Verfahrens

Entscheidet die Akkreditierungskommission die Akkreditierung abzulehnen oder das Verfahren auszusetzen, ist dies von der Akkreditierungskommission zu begründen. Die

---

<sup>6</sup> s. Verfahren zur Akkreditierung von Studiengängen - Leitfaden für Hochschulen.

<sup>7</sup> Die Zusammenstellung der Expertengruppe folgt den Regeln zur Durchführung von Verfahren zur Programmakkreditierung (s.a. Leitfaden Programmakkreditierung).

Aussetzung des Verfahrens ist nur einmal für die Dauer von 12 bis maximal 24 Monaten möglich.

Das OAQ informiert die Hochschule sowie den Akkreditierungsrat über die Entscheidung.

## **6 Abschluss des Verfahrens**

### **6.1 Internes Beschwerdeverfahren**

Die Hochschule hat die Möglichkeit innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Akkreditierungsentscheidendes Beschwerde einzulegen. Die Beschwerde ist zu begründen und an die Präsidentin / den Präsidenten der Akkreditierungskommission sowie die Geschäftsstelle des OAQ zu richten. Das Verfahren richtet sich nach den Regeln des internen Beschwerdeverfahrens des OAQ.<sup>8</sup>

### **6.2 Publikation der Ergebnisse**

Das OAQ veröffentlicht entsprechend den Vorgaben des Akkreditierungsrates die Akkreditierungsentscheidung, den Expertenbericht sowie die Namen der beteiligten Expertinnen und Experten. Die vertrauliche Behandlung der Informationen ist während des gesamten Verfahrens gewährleistet und wird vom OAQ sichergestellt.

### **6.3 Die Halbzeitstichprobe**

Nach der Hälfte der Akkreditierungsfrist lässt die Hochschule gemäss den Beschlüssen des Akkreditierungsrates eine vertiefte Begutachtung von Studienprogrammen durchführen (Halbzeitstichprobe). Das OAQ erstellt einen Bericht über das Ergebnis der Halbzeitstichprobe, der gegebenenfalls Empfehlungen zur Behebung von Qualitätsmängeln enthält, stellt ihn der Hochschule zur Verfügung und veröffentlicht ihn.<sup>9</sup> Dieser Bericht ist bei der Systemakkreditierung vorzulegen.

---

<sup>8</sup> Internes Beschwerdeverfahren des OAQ, publiziert auf [www.oaq.ch](http://www.oaq.ch).

<sup>9</sup> Die Begutachtung in diesen Verfahren folgt dem Beschluss des Akkreditierungsrates vom 8.12.2009 - Allgemeine Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung.

## **Anhang 1: Kriterien für die Systemakkreditierung**

### **I. Einleitung**

#### **1. Definition des Akkreditierungsgegenstandes**

Gegenstand der Systemakkreditierung ist das interne Qualitätssicherungssystem einer Hochschule im Bereich von Studium und Lehre. Die für Lehre und Studium relevanten Strukturen und Prozesse werden darauf überprüft, ob sie das Erreichen der Qualifikationsziele und die hohe Qualität der Studiengänge gewährleisten, wobei die European Standards and Guidelines for Quality Assurance in Higher Education (ESG), die Vorgaben der Kultusministerkonferenz (KMK) und die Kriterien des Akkreditierungsrates Anwendung finden. Eine positive Systemakkreditierung bescheinigt der Hochschule, dass ihr Qualitätssicherungssystem im Bereich von Studium und Lehre geeignet ist, das Erreichen der Qualifikationsziele und die Qualitätsstandards ihrer Studiengänge zu gewährleisten. Studiengänge, die nach der Systemakkreditierung eingerichtet werden oder bereits Gegenstand der internen Qualitätssicherung nach den Vorgaben des akkreditierten Systems waren, sind somit akkreditiert. Evangelisch-theologische und katholisch-theologische Studiengänge des theologischen Vollstudiums sind hiervon ausgenommen.

In besonderen Ausnahmefällen kann eine Hochschule die Systemakkreditierung für das interne Qualitätssicherungssystem einer oder mehrerer studienorganisatorischen Teileinheiten der Hochschule beantragen, sofern diese Steuerungskompetenz und operative Verantwortung für Studium und Lehre, also für Planung und Durchführung der von ihr angebotenen Studiengänge, und für die Qualitätssicherung in Studium und Lehre besitzt.

#### **2. Voraussetzungen für die Zulassung von Hochschulen zur Systemakkreditierung**

Im Fall der erstmaligen Systemakkreditierung ist je angefangene 2.500 im letzten Wintersemester immatrikulierte Studierende jeweils mindestens ein Studiengang akkreditiert, mindestens jedoch ein Bachelor- und ein Masterstudiengang. Bietet die Hochschule reglementierte Studiengänge an, tritt ein akkreditierter reglementierter Studiengang hinzu. Bietet die Hochschule lehramtsbezogene Bachelor- und Masterstudiengänge an, ist zumindest einer dieser Studiengänge akkreditiert.

Im Fall einer Systemreakkreditierung liegt ein Bericht über die Ergebnisse der Halbzeitstichprobe vor.

Die Hochschule legt plausibel dar, dass sie ein formalisiertes hochschulweites Qualitätssicherungssystem eingerichtet hat.

Für die Hochschule liegt keine negative Entscheidung in einem Verfahren der Systemakkreditierung aus den vorangegangenen zwei Jahren vor.

### **3. Voraussetzungen für die Zulassung von Teileinheiten einer Hochschule zur Systemakkreditierung in besonderen Ausnahmefällen**

- Die Hochschule erfüllt die Voraussetzungen für die Zulassung von Hochschulen zur Systemakkreditierung gemäss Ziff. 2 Im Fall der erstmaligen Systemakkreditierung bezieht sich der Nachweis der akkreditierten Studiengänge, im Fall der Systemreakkreditierung der Bericht über das Ergebnis der Halbzeitstichprobe nur auf die studienorganisatorische Teileinheit. Das Qualitätssicherungssystem der Teileinheit ist in das der Hochschule integriert.
- Die Hochschulleitung beantragt die Systemakkreditierung für eine oder mehrere studienorganisatorische Teileinheiten und begründet nachvollziehbar, weshalb die Akkreditierung des Qualitätssicherungssystems für die gesamte Hochschule noch nicht sinnvoll oder nicht praktikabel ist. Sie erklärt ausserdem, dass sie die Verantwortung für die interne Organisation des Verfahrens übernimmt.

## **II. Kriterien**

### **1. Qualifikationsziele**

Die Hochschule hat für sich als Institution und für ihre Studiengänge ein Ausbildungsprofil als Teil eines strategischen Entwicklungskonzeptes definiert und veröffentlicht. Sie besitzt und nutzt kontinuierlich Verfahren zur Überprüfung der Qualifikationsziele ihrer Studiengänge.

### **2. System der Steuerung in Studium und Lehre**

Die Hochschule verfügt und nutzt im Bereich Studium und Lehre kontinuierlich ein Steuerungssystem. Dieses sichert unter Berücksichtigung der Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen in der aktuellen Fassung die Festlegung konkreter und plausibler Qualifikationsziele der Studiengänge. Die Qualifikationsziele umfassen fachliche und überfachliche Aspekte, insbesondere wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung, eine qualifizierte Beschäftigung aufzunehmen, die Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement und Persönlichkeitsentwicklung. Das System gewährleistet

- die Umsetzung der Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse in Studiengangskonzepte, die studierbar sind und das Erreichen des angestrebten Qualifikationsniveaus und Qualifikationsprofils gewährleisten. Hierzu gehören realistische Einschätzung und Überprüfung der studentischen Arbeitsbelastung, Anwendung des ECTS, sachgemässe Modularisierung, adäquate Prüfungsorganisation, Beratungs- und Betreuungsangebote, Berücksichtigung der Geschlechtergerechtigkeit und der besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern, von ausländischen Studierenden und Studierenden mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen sowie Anerkennungsregeln für extern erbrachte Leistungen;

- die adäquate Durchführung der Studiengänge auf der Basis von qualitativ und quantitativ hinreichenden Ressourcen sowie Massnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung;
- die Übereinstimmung der Qualifikationsziele mit dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse und die Einhaltung von gesetzlichen Vorgaben, insbesondere der ländergemeinsamen und landesspezifischen Strukturvorgaben und gegebenenfalls bestehenden Sonderregelungen für Studiengänge, die auf staatlich reglementierte Berufe vorbereiten;
- die Beteiligung bei der Entwicklung und Reform der Studiengänge von Lehrenden und Studierenden, von Absolventinnen und Absolventen und externen Expertinnen und Experten sowie von Vertreterinnen und Vertretern der Berufspraxis. Im Falle von Studiengängen, die auf staatlich reglementierte Berufe hinführen, sind die entsprechenden Expertinnen und Experten zu beteiligen.

### **3. Verfahren der internen Qualitätssicherung**

Die Hochschule besitzt in ein Gesamtkonzept eingebettete Verfahren der Qualitätssicherung in Studium und Lehre, die den Anforderungen der European Standards and Guidelines for Quality Assurance in Higher Education genügen. Das interne Qualitätssicherungssystem verfügt über personelle und sächliche Ressourcen, die Nachhaltigkeit gewährleisten. Es ist geeignet, die Wirksamkeit der internen Steuerungsprozesse im Bereich von Studium und Lehre zu beurteilen sowie die Sicherung und kontinuierliche Verbesserung der Qualität von Studium und Lehre zu gewährleisten. Es umfasst im Einzelnen

- die regelmässige interne und externe Evaluation der Studiengänge unter Berücksichtigung der Studien- und Prüfungsorganisation,
- die regelmässige Beurteilung der Qualität von Lehrveranstaltungen durch die Studierenden,
- die Überprüfung der Kompetenz der Lehrenden in Lehre und Prüfungswesen bei der Einstellung sowie deren regelmässige Förderung,
- die regelmässige Überprüfung der Einhaltung von Vorgaben der Kultusministerkonferenz und des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen,
- verbindliche Verfahren für die Umsetzung von Empfehlungen und ein Anreizsystem. Es gewährleistet die Beteiligung von Lehrenden und Studierenden, des Verwaltungspersonals, von Absolventinnen und Absolventen und Vertreterinnen und Vertretern der Berufspraxis und stellt sicher, dass in ihrer Entscheidung unabhängige Instanzen (Personen) die Qualitätsbewertungen im Rahmen von internen und externen Evaluationen vornehmen.

#### **4. Berichtssystem und Datenerhebung**

Die Hochschule verfügt über ein internes Berichtssystem, das die Strukturen und Prozesse in der Entwicklung und Durchführung von Studiengängen sowie die Strukturen, Prozesse und Massnahmen der Qualitätssicherung, ihre Ergebnisse und Wirkungen dokumentiert.

#### **5. Zuständigkeiten**

Die Entscheidungsprozesse, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten im Steuerungssystem für Studium und Lehre und im internen Qualitätssicherungssystem sind klar definiert und hochschulweit veröffentlicht.

#### **6. Dokumentation**

Die Hochschule unterrichtet mindestens einmal jährlich die für Studium und Lehre zuständigen Gremien und darüber hinaus in geeigneter Weise die Öffentlichkeit sowie den Träger der Hochschule und ihr Sitzland über Verfahren und Resultate der Qualitätssicherungsmassnahmen im Bereich von Studium und Lehre.

## **Anhang 2: Entscheidungsregeln für die Systemakkreditierung**

### **1. Entscheidungsinhalte und ihre Voraussetzungen**

- Die Systemakkreditierung muss ausgesprochen werden, wenn die Qualitätsanforderungen erfüllt sind. Damit sind die Studiengänge, die nach der Systemakkreditierung eingerichtet werden oder bereits Gegenstand der internen Qualitätssicherung nach den Vorgaben des akkreditierten Systems waren, akkreditiert. Wurde die Systemakkreditierung für eine Teileinheit der Hochschule beantragt, beziehen sich alle Entscheidungen der Agentur nur auf die Studiengänge dieser Teileinheit.
- Eine Systemakkreditierung unter Auflagen ist nicht möglich.
- Die Systemakkreditierung muss versagt werden, wenn wesentliche Qualitätsanforderungen nicht erfüllt sind. Bereits bestehende Programmakkreditierungen bleiben davon unberührt. Ist zu erwarten, dass die beantragende Hochschule die Mängel behebt, kann das Akkreditierungsverfahren einmalig für eine von der Akkreditierungsagentur zu setzende Frist von in der Regel 12, höchstens aber 24 Monaten ausgesetzt werden. Bei Versagung der erneuten Systemakkreditierung (Reakkreditierung) gelten die Studiengänge für anderthalb weitere Jahre als akkreditiert.
- Mängel sind insbesondere dann wesentlich, wenn das interne Qualitätssicherungssystem nicht die Einhaltung der Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen gewährleistet.

### **2. Befristung**

- Die Systemakkreditierung ist auf die Dauer von sechs Jahren zu befristen. Diese Frist beginnt mit dem Tag des Wirksamwerdens des Akkreditierungsbescheids. Die danach bemessene Frist verlängert sich auf das Ende des zuletzt betroffenen Studienjahres.
- Im Fall der Reakkreditierung beträgt die Akkreditierungsfrist acht Jahre. Für die Bemessung der Frist gilt Ziff. 2, Abs. 1, Satz 3 entsprechend.

### **3. Vorläufige Akkreditierung**

Wird eine Reakkreditierung bei einer Akkreditierungsagentur spätestens ein Jahr vor Fristablauf beantragt, soll die Akkreditierungsagentur die Systemakkreditierung für höchstens weitere zwei Jahre vorläufig verlängern, wenn eine Akkreditierung nicht offensichtlich aussichtslos ist. Die Dauer der vorläufigen Verlängerung der Akkreditierung ist im Fall der erneuten Akkreditierung in die nach Ziff. 2 massgebliche Frist einzurechnen. Die vorläufige Systemakkreditierung entfällt bei einer negativen Entscheidung des Verfahrens mit sofortiger Wirkung. Für die Studiengänge der Hochschule gilt Ziff. 1 Abs. 3, Satz 4.

#### **4. Aussetzung des Verfahrens**

- Die Aussetzung des Akkreditierungsverfahrens erfolgt nach Stellungnahme der Hochschule schriftlich unter Angabe von Gründen und der Frist, innerhalb derer die Hochschule die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragen kann.
- Es obliegt der Hochschule, innerhalb der gesetzten Frist die Wiederaufnahme des Verfahrens bei der Akkreditierungsagentur zu beantragen; in diesem Fall wird das unterbrochene Verfahren unverzüglich fortgesetzt. Bei Wiederaufnahme des Verfahrens entscheidet die Agentur über gegebenenfalls zu wiederholende Verfahrensschritte.
- Stellt die Hochschule den Wiederaufnahmeantrag nicht in der gesetzten Frist, lehnt die Akkreditierungsagentur die Systemakkreditierung ab.

#### **5. Aufhebung der Akkreditierungsentscheidung**

- Die Agentur hebt die Akkreditierungsentscheidung unverzüglich auf, wenn sie unter Nichtbeachtung oder nicht sachgerechter Anwendung eines Akkreditierungskriteriums oder unter Verletzung einer wesentlichen Verfahrensregel zustande gekommen ist und der Akkreditierungsrat die Agentur deshalb zur Aufhebung bzw. nachträglichen Beauftragung verpflichtet hat. Diese Pflicht besteht nicht, wenn dieselbe Akkreditierungsentscheidung auch bei Vermeidung des Fehlers getroffen worden wäre; insoweit hat die Agentur die Darlegungs- und Beweislast.
- Hätte im Fall von Ziff. 5 Abs. 1 eine positive oder negative Akkreditierungsentscheidung ergehen müssen, trifft die Agentur unverzüglich die entsprechende Entscheidung.
- Bei Änderungen des internen Qualitätssicherungssystems entscheidet die Agentur, ob es sich um eine wesentliche Änderung handelt, die eine Qualitätsminderung der Studiengänge zur Folge hat. In diesem Fall hebt sie die Akkreditierung unverzüglich auf, sofern nicht die erneute Systemakkreditierung beantragt wird. Im Falle der Aufhebung gilt für die Studiengänge der Hochschule Ziff. 1 Absatz 3 Satz 4. Die Agentur entscheidet darüber, ob das Verfahren im Einzelfall verkürzt werden kann.

#### **5. Wirksamwerden von Entscheidungen**

Entscheidungen der Akkreditierungsagenturen in den genannten Fällen werden mit Bekanntgabe des schriftlichen Bescheids wirksam.

### **Anhang 3: Regeln zur Zusammenstellung der Merkmalsstichprobe**

Die Merkmalsstichprobe im Rahmen der Systemakkreditierung ist „eine sich auf alle Bachelor- und Masterstudiengänge erstreckende vertiefte vergleichende Untersuchung relevanter Merkmale der Studienganggestaltung, der Durchführung von Studiengängen und der Qualitätssicherung (Merkmalsstichprobe). Die Merkmalsstichprobe dient insbesondere dazu, die Einhaltung der Vorgaben der Kultusministerkonferenz sowie der landesspezifischen Vorgaben und der Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen in allen Studiengängen der Hochschule zu überprüfen.“

#### **1. Gegenstand der Merkmalsstichprobe**

Folgende Merkmale der Studienganggestaltung können Gegenstand der Merkmalsstichprobe sein:

- Definition von Qualifikationszielen
- Einhaltung der Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen
- Definition von Zugangsvoraussetzungen, Anrechnung extern erbrachter Leistungen und Auswahlverfahren
- Studentische Arbeitsbelastung
- Sächliche, räumliche und personelle Ausstattung unter Berücksichtigung von Verflechtungsstrukturen
- Studienorganisation und -koordination
- Modulbezogenes und kompetenzorientiertes Prüfungssystem (Prüfungsaufwand und Prüfungsformen) und hinreichende Information hierüber
- Fachliche und überfachliche Studienberatung

#### **2. Auswahl der Merkmalsstichprobe**

Die Merkmalsstichprobe umfasst mindestens drei Merkmale. Zwei Merkmale werden durch Los ausgewählt.

#### **3. Sonderregelungen**

Bietet die Hochschule reglementierte Studiengänge (z. B. Lehramtsstudiengänge) an, so treten als weitere Merkmale die entsprechenden Spezifika (z. B. ländergemeinsame und ggf. landesspezifische Regelungen für die Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen) hinzu.